



STATUTEN

Ausgabe 2012

Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen **SCHMALSPUR (Freunde der Schmalspurbahnen)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Thusis.

Zweck und Zielsetzung des Vereins

2. Der Verein befasst sich mit den Schmalspurbahnen des schweizerischen Alpenraumes mit dem Schwergewicht der Rhätischen Bahn (RhB) und unter Mitberücksichtigung anderer Unternehmungen, wie der Matterhorn-Gotthard-Bahn (MGB), der Montreux-Oberland-Bernois-Bahn (MOB) u.a.m.

Nebst der Organisation gemeinsamer bahntouristischer Ausflüge und der Förderung des Modellbaus von Schmalspureisenbahnen beabsichtigt er die Beratung und Unterstützung der Freunde der Schmalspurszene im schweizerischen Alpenraum.

3. Festgelegte Vereinsaktivitäten sind:
 - 3.1. Information über das aktuelle Geschehen im Bereich der Schmalspurbahnen des schweizerischen Alpenraums.
 - 3.2. Organisation von themenbezogenen Veranstaltungen, bahnspezifischen Exkursionen und touristischen Reisen.
 - 3.3. Erfahrungsaustausch im Modellbau und Unterstützung beim modularen Anlagebau.
 - 3.4. Gegebenenfalls weitere Aktivitäten, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen.

Der Verein kann eine oder mehrere vereinseigene Modelleisenbahnanlagen errichten sowie Drucksachen, Souvenir-Artikel, Modelle und Zubehör produzieren und damit handeln.

Vereinsmittel

4. Die finanziellen Mittel des Vereins umfassen:
 - 4.1. Jahresbeiträge der Aktiv- und Jugendmitglieder.
 - 4.2. Gönnerbeiträge.
 - 4.3. Reinertrag aus einer allfälligen Produktions- und Handelstätigkeit.
 - 4.4. Erlöse aus Vereins- und Werbetätigkeit.
 - 4.5. Erträge aus Zinsen, Schenkungen usw.

Mitgliedschaft

5. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person mit weltweitem Sitz werden.
 - 5.1. Die Aktivmitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung am Vereins-sitz und Mitgliedschaftsbestätigung durch den Vorstand erworben; sie wird durch die regelmässige Entrichtung des Jahresbeitrages aufrechterhalten, den die Generalversammlung der Mitglieder festlegt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.
 - 5.2. Jugendmitglieder sind in den Rechten und Pflichten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, wo diese Statuten nichts anderes bestimmen. Die Jugendmitgliedschaft geht in dem Jahr, wo das Mitglied das 20. Altersjahr vollendet hat, in die Aktivmitgliedschaft über. Die Jugendmitgliedschaft wird durch die regelmässige Entrichtung eines gegenüber der Aktivmitgliedschaft reduzierten Jahresbeitrages aufrechterhalten, den die Generalversammlung der Mitglieder festlegt.
 - 5.3. Gönnermitglieder zeichnen sich durch eine minimale jährliche Beitragsleistung aus und verzichten auf die Rechte der aktiven Mitglieder und auf Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es sind ihnen jedoch auch keine Pflichten anderer Art auferlegt. Die Generalversammlung der Mitglieder legt die Höhe des Minimalbeitrages fest.
 - 5.4. Juristische und natürliche Personen können, wenn sie sich um die Zielsetzung des Vereins verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es obliegen ihnen keine Pflichten, sie verfügen jedoch über dieselben Vereinsrechte wie die Aktivmitglieder.

Ausschluss aus der Mitgliedschaft

6. Dieser erfolgt dann und nur dann, wenn Mitglieder grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen das Vereinsinteresse verstossen oder während zweier Jahre die Mitgliederbeiträge nicht entrichtet haben. Der Ausschluss bedingt einen begründeten Antrag aktiver Mitglieder und wird durch den Vorstand beschlossen.
 - 6.1. Zunächst beschliesst der Vorstand mehrheitlich die Suspendierung des entsprechenden Mitglieds für ein Vereinsjahr und berät Ende desselben den Fall erneut.
 - 6.2. Rückkommensanträge des betroffenen Mitgliedes werden ausschliesslich durch die Generalversammlung behandelt, die auch einen unabänderlichen Entschluss fällt.

Austritt aus dem Verein

7. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur per Ende eines Vereinsjahres möglich und muss vom betreffenden Mitglied schriftlich bis spätestens 30. November des Vereinsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.

Vereinsorgane

8. Die Organe des Vereins sind:
 - 8.1. die Generalversammlung der Mitglieder.
 - 8.2. der Vereinsvorstand.
 - 8.3. die Revisoren.

Aufgaben und Befugnisse der Vereinsorgane

9. Der Generalversammlung der Mitglieder obliegt:
 - 9.1. die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren sowie der Kommissionen zur Bearbeitung spezieller Vereinsaufgaben.
 - 9.2. die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie der Berichte der Revisoren und die Dechargierung der geschäftsführenden Organe.
 - 9.3. die Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
 - 9.4. die Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Jahresüberschüsse, dies auf Antrag des Vereinsvorstandes.
 - 9.5. die Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

- 9.6. die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss desselben mit anderen Vereinen.
 - 9.7. die Verlegung des Vereinssitzes.
 - 9.8. die Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, welche dem Vorstand resp. dem Vereinspräsidenten 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
 - 9.9 alle übrigen statuarisch oder aufgrund der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ihr übertragenen Aufgaben.
10. Die Generalversammlung der Mitglieder wird durch den Vereinsvorstand jeweils in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Aktiv-, Jugend-, Gönner- und Ehrenmitglieder.
- 10.1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Aktivmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit geschieht durch das einfache Mehr aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein solches Begehren bedarf der schriftlichen Einreichung an den Vorstand.
 - 10.2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen aufgrund eines Beschlusses einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder aber auf Begehren eines Fünftels aller aktiven Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung der zu behandelnden Traktanden an den Vorstand gestellt wurde.
 - 10.3. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handmehr vollzogen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime und schriftliche Stimmabgabe verlangen.
11. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 11.1. Mit Ausnahme des Präsidenten werden die Vorstandsmitglieder nicht in ihre Funktionen gewählt; der Vorstand konstituiert sich nach seiner Wahl selbst.
 - 11.2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
 - 11.3. Freiwillige Rücktritte aus Vorstandsfunktionen müssen mindestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern auf dem Zirkularweg mitgeteilt werden.
 - 11.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten und unter Angabe der Traktanden sooft die Geschäfte es erfordern. Zur Beschlussfassung ist

die Anwesenheit von wenigstens der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

- 11.5. Der Vorstand beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung der Mitglieder oder anderen Vereinsorganen übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung und Einhaltung der Vereinsziele bei der Verfolgung der Aktivitäten. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung der Mitglieder und vertritt den Verein nach aussen.
 - 11.6. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen rechtsverbindlich für den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandmitglied.
 - 11.7. Pro Vereinsjahr steht dem Vorstand die alleinige Kompetenz für Finanzgeschäfte in der Höhe des von der Generalversammlung jährlich zu genehmigenden Budgets zu.
 - 11.8. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der von der Generalversammlung der Mitglieder gewählten Kommissionen.
 - 11.9. Der Vorstand bzw. der Vereinspräsident berufen die ordentliche und allfällige ausserordentliche Generalversammlungen der Mitglieder ein.
12. Die Generalversammlung der Mitglieder bezeichnet die Revisoren, welche ihre Tätigkeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ausüben. Sie prüfen und verifizieren das Vereinsinventar, die Buchführung und deren Belege, den Kassenbestand. Sie legen der Generalversammlung der Mitglieder einen schriftlichen Bericht über ihre Revisionstätigkeiten vor.

Vereinsjahr

13. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres. Der Rechnungsabschluss des Vereins ist per Ende Vereinsjahr zu tätigen.
14. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden pro Vereinsjahr erhoben und sind jeweils am 31. März zur Zahlung fällig.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Generalversammlung der Mitglieder kann - sofern wenigstens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht - die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine ausserordentliche Generalversammlung der Mitglieder einzuberufen. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung

erneut einberufen werden, die dann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung beschliessen kann.

15.2. Die Liquidation des Vereinsvermögens wird durch den Vorstand vollzogen, falls die Generalversammlung der Mitglieder nicht externe Liquidatoren bezeichnet.

15.3. Die Kompetenzen der Generalversammlung der Mitglieder bleiben auch während des Liquidationsvorganges uneingeschränkt in Kraft.

15.4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung der Mitglieder auf Antrag des Vorstandes. Verbliebenes Vereinsvermögen ist in jedem Fall einem ähnlich gelagerten Zweck zuzuführen.

Schiedsgericht

16. Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Vereinsorganen resp. den Vereinsorganen und Mitgliedern über die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen und allfälliger Kommissionsreglemente werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern zusammengesetztes Schiedsgericht erledigt. Mitglieder der Schiedsgerichte werden durch die Generalversammlung der Mitglieder fallweise gewählt.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung der Mitglieder am 3. März 1990 in Chur mehrheitlich beschlossen und an den Generalversammlungen vom 19. Februar 1994, 7. März 1998 und 3. März 2012 in Thusis durch Zweidrittelmehr revidiert. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Thusis, 3. März 2012

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Christian Marugg

Thomas Reinhart